

Dr. Knabe | Steuerberater & Wirtschaftsprüfer

# KANZLEIBOTE

**01**  
2025

Das Magazin

MIT EINER  
SONDERBEILAGE ZUR  
BUNDESTAGSWAHL

.....  
PARTEIEN UND IHRE  
STEUERPLÄNE  
IM CHECK

## 01 Wohin steuern sie denn?

*Die wichtigsten steuerrechtlich relevanten Themen und Positionen der Parteien  
zusammengetragen und übersichtlich aufbereitet.*

03 **Mindestlohn:**  
Anhebung beim Minijob

04 **Kleinunternehmer:**  
Neue Regelungen 2025

09 **Fehlende Belege:**  
Was Sie dennoch  
tun können

# WENIGER ZEIT FÜR IHRE BUCHHALTUNG – MEHR ZEIT FÜRS WESENTLICHE. GANZ SICHER.

Raus aus der Zettelwirtschaft – rein in die digitale Buchhaltung. Vollziehen auch Sie mit unserer Unterstützung den Umstieg auf DUO »DATEV Unternehmen Online« und profitieren Sie von zahlreichen Vorteilen. Sparen Sie wertvolle Zeit und übermitteln Sie uns Belege und andere Unterlagen mit nur einem Klick. Ihre Daten sind maximal abgesichert und dank Cloud-Speicher auch von unterwegs jederzeit verfügbar. Und das Beste: gut für die Umwelt ist es auch noch.

Mehr Infos und Vorteile auf: [dr-knabe.de/de/leistungen/duo](https://dr-knabe.de/de/leistungen/duo)



Über 90%  
unserer Mandanten  
haben sich bereits für  
DUO entschieden.  
Sprechen auch Sie  
uns an!

Unsere IT-Spezialisten beraten Sie gern.  
Richten Sie Ihre Anfrage an:

[it@dr-knabe.de](mailto:it@dr-knabe.de)

Ihre Ansprechpartner sind:

**Denny Albrecht und Steffen Kascheike**

KANZLEIBOTE



## *Liebe Mandanten und Freunde der Kanzlei,*

*wir haben für Sie recherchiert! Aus allen Parteiprogrammen haben wir in Zusammenarbeit mit dem Bund der Steuerzahler für Sie die wichtigsten steuerrechtlich relevanten Themen und Positionen zusammengetragen und übersichtlich aufbereitet. So erhalten Sie einen umfassenden Überblick über die politischen Schwerpunkte der verschiedenen Parteien und können sich gezielt informieren. Zum Schluss rauchte uns der Kopf, denn die ursprünglich 16 Seiten waren schwer zu verdauen. Es drängte sich uns die Frage auf, was die Wahlprogramme für das Portemonnaie eines Unternehmers bedeuten? Daher haben wir eine Analyse in Zusammenarbeit mit dem IW Köln erstellt, die die finanzielle Auswirkung darstellt.*

*Steuern sind sicherlich nicht die wichtigste Wahlentscheidung, aber sie korrespondiert mit der Frage, wie sich die Wirtschaft unseres Landes weiterentwickeln wird und welche Bedeutung dem Mittelstand beigemessen wird.*

*Ich wünsche uns allen eine gute Wahl und anschließend einen Neustart für die Wirtschaft, der so dringend benötigt wird.*

Herzliche Grüße

*Prof. Dr. Stephan Knabe & Team*

# 01 WOHIN STEUERN SIE DENN?



**Prof. Dr.  
Stephan Knabe**

Steuerberater,  
Wirtschaftsprüfer

*Ein breites Spektrum der Wahlprogramme hinsichtlich der Unternehmenssteuern und aller anderen Steuerarten macht es notwendig, die finanziellen Auswirkungen (denn darum geht es bei Steuern letztlich) auf den Punkt zu bringen. Zunächst einmal zusammenfassend und ohne jedwede Wertung in Worten die Hauptrichtungen der Wahlprogramme mit Blick auf die Unternehmen:*



Die SPD will eine Mitteilungspflicht auch für innerdeutsche Steuergestaltungen einführen. Unternehmen sollen steuerlich

entlastet werden durch bessere Abschreibungsmöglichkeiten für E-Autos und eine verbesserte Dienstwagenbesteuerung für E-Autos. Steuersatzsenkungen sind nicht vorgesehen. Stattdessen soll für Unternehmen eine Mindestbesteuerung von 15 Prozent gelten. Es soll eine Investitionsprämie eingeführt werden, die bei Investitionen in Technologien, Maschinen und Geräte eine Steuererstattung von 10 Prozent der Anschaffungssumme ermöglicht. Außerdem plant die SPD die Einführung sogenannter „Gesellschaften mit gebundenem Vermögen“. Ebenfalls auf der Agenda ist die

## Unternehmen mit gebundenem Vermögen

Unternehmen mit gebundenem Vermögen beschreibt eine besondere Form von Unternehmenseigentum. Den Unternehmern und Unternehmerinnen kommt die Leitungsmacht über ihr Unternehmen zu, doch haben sie keinen Zugriff auf den Unternehmensgewinn und das in der Gesellschaft gebundene Vermögen (sogenannter „Asset lock“). Unternehmer verstehen sich damit praktisch als Treuhänder des Unternehmens. Gesellschaftsanteile und damit die Verantwortung für das Unternehmen werden innerhalb einer engen Gemeinschaft der Gesellschafter weitergegeben (sogenannte „Fähigkeiten- und Wertefamilie“). Eine steuerliche Privilegierung wird nicht angestrebt. Die Einführung dieser Rechtsform erscheint nicht unwahrscheinlich, taucht sie doch gleichzeitig in drei Wahlprogrammen auf (SPD/Grüne/BSW).

Idee eines sog. „Deutschland Fonds“, mit dessen Hilfe der Staat als „strategischer Investor“ gemeinsam mit privaten Geldgebern in die Wirtschaft investiert.



Bündnis 90/Die Grünen wollen ebenfalls eine Investitionsprämie einführen, die 10 Prozent für alle Investitionen gewährt,

mit Ausnahme von Gebäudeinvestitionen. Zusätzlich sollen ebenfalls sogenannte Gesellschaften mit gebundenem Vermögen eingeführt werden. Klimaschädliche Subventionen sollen abgeschafft werden, um umweltfreundliche Alternativen zu fördern. Den Solidaritätszuschlag will die Partei in den Einkommensteuertarif „integrieren“ – was hohe Einkommen stärker belasten würde. Wie die SPD planen auch die Grünen einen Deutschland Fonds.



Die CDU/CSU will die Unternehmenssteuerbelastung auf maximal 25 Prozent begrenzen. Außerdem möchte die Partei die

Verlustverrechnung optimieren. Die Abschreibungsmöglichkeiten sollen durch eine Anpassung der AFA-Tabellen verbessert werden. Außerdem will sie eine dauerhafte Senkung der Umsatzsteuer auf Speisen in der Gastronomie auf sieben Prozent behalten, um den Standort Deutschland zu

stärken. Den Solidaritätszuschlag, der derzeit nur noch von Spitzenverdienern und Unternehmen gezahlt werden muss, will die Union komplett streichen.



Die FDP will die Unternehmenssteuerbelastung auf unter 25 Prozent senken und das System insgesamt vereinfachen.

Mehr Unternehmen sollen die Möglichkeit zur Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer und zur vereinfachten Gewinnermittlung erhalten. Kleinunternehmen sollen ein Wahlrecht auf den Abzug einer prozentualen Betriebsausgabenpauschale bekommen. Die Sofortabschreibungsgrenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter soll erhöht und die Sammelabschreibung für Wirtschaftsgüter erweitert werden. Die Gewerbesteuer soll durch eine international systemtaugliche Alternative ersetzt werden. Internationale Hinzurechnungstatbestände sollen konsequent abgeschafft werden. Auch die Ungleichbehandlung von Eigenkapital- und Fremdkapitalverzinsung soll beendet werden. Dazu soll eine steuerliche Absetzbarkeit fiktiver Eigenkapitalzinsen eingeführt werden. Zudem fordert die FDP einen unbeschränkten Verlustvortrag und eine weitere Ausweitung des Verlustrücktrags. Für bewegliche Wirtschaftsgüter und Immobilien sollen Sonderabschreibungen eingeführt werden.

→ weiter auf der nächsten Seite



Die Linke will Unternehmen stärker belasten: Die Körperschaftsteuer und der globale Mindeststeuersatz steigen auf 25

Prozent. Eine Finanztransaktionssteuer von 0,1 Prozent soll eingeführt werden. Eine Übergewinnsteuer von 90 Prozent auf Krisengewinne großer Konzerne soll Preistreiberei stoppen. Eine Quellensteuer von 50 Prozent soll für Zahlungen wie Dividenden, Zinsen und Lizenzabgaben gelten, die in nicht kooperative Staaten fließen. Steuerlosen sollen trockengelegt werden. Die Gewerbesteuer soll in eine Gemeindeförderungsteuer umgewandelt werden. Dabei wird die Bemessungsgrundlage ausgeweitet, sodass Pachten, Mieten, Leasingraten und Lizenzgebühren berücksichtigt werden. Zudem sollen Selbstständige und Freiberufler einbezogen werden. Entlastung: Der Gewerbesteuerfreibetrag soll auf 30.000 Euro erhöht werden.



Die AfD strebt eine Vereinfachung der Unternehmenssteuer an. Sie soll rechtsformneutral gestaltet werden, sodass Unter-

nehmen unabhängig von ihrer Rechtsform steuerlich gleichbehandelt werden. Ein Vorschlag aus ihrem Wahlprogramm ist: Die Einführung eines einheitlichen Ertragssteuersatzes von 22 %, mit der Option für Kommunen, einen Zuschlag zu erheben. Ebenso fordert die Partei die Abschaffung der Grundsteuer. Für die Gastronomie plädiert die

AfD für die dauerhafte Beibehaltung des reduzierten Mehrwertsteuersatzes von sieben Prozent. Sie will außerdem die CO<sub>2</sub>-Abgabe streichen und Energiesteuern reduzieren. Darüber hinaus plant die AfD eine Reduzierung der Abschreibungsmöglichkeiten für sogenannte Steuersparmodelle.



Das BSW fordert, Aktienrückkäufe durch Unternehmen zu besteuern (aktuell üblicher Weg zur Umgehung der Ausschüttungsbesteuerung zwischen Kapitalgesellschaften) und die Gewinnverlagerung ins steuerlich günstige

Ausland zu unterbinden, indem die Abzugsfähigkeit bei der Gewerbesteuer gestrichen wird. Zudem wird auch vom BSW die Einführung einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen vorgeschlagen. Eine Finanztransaktionssteuer auf Wertpapier- und Derivatgeschäfte soll spekulative Aktivitäten eindämmen. Schlupflöcher wie „Share Deals“ und Steuerprivilegien bei Immobilienverkäufen werden geschlossen, wobei steuerfreie Wertsteigerungen nur für selbst genutzten Wohnraum gelten. Um Steuervermeidung durch internationale Gewinnverlagerungen zu verhindern, werden Maßnahmen zur Reform der Gewerbesteuer vorgeschlagen.

In unserem Einleger zur Bundestagswahl finden Sie all diese Punkte und noch mehr in einer vergleichenden Übersicht. Die geschätzten steuerlichen Auswirkungen, also die Be- und Entlastungen, die aus den Maßnahmen hervorgehen, zeigt eine spannende Analyse des IW Köln, die wir nachfolgend für Sie aufbereitet haben.

## Geschätzte steuerliche Be- und Entlastungen laut Wahlprogrammen zur Bundestagswahl nach Parteien (in Mrd. €)

	CDU CSU	SPD	allianz für die arbeit	Freie Demokraten FDP	AfD	Bündnis Sahra Wagenknecht	DIE LINKE.
Einkommensteuer	-41	-8	-11	-95	-63	-110	-20
Körperschaft- und Gewerbesteuer	-20	0		-17	-17		+78
Investitionsprämie	0	-20	-20				
Solidaritätszuschlag	-13	0		-13	-13		
Umsatzsteuer	-4	-4		-4	-5	-16	-30
Stromsteuer/Netzentgelte	-10	-10	-10	-5	-5	-5	-5
Kapitalertragsteuer/Abgeltungsteuer	0	+7		-1	-2	+7	+7
Erbschaftssteuer	-1	+3	+3	-1	-10	+3	+17
Vermögenssteuer	0	+2	+2			+15	+123
Klimageld			-12				-16
Luftverkehrssteuer				-2	-2		+8
Grundsteuer					-16		
CO <sub>2</sub> -Abgabe					-16	-16	
Finanztransaktionssteuer							36
<b>Summe</b>	<b>-89</b>	<b>-30</b>	<b>-48</b>	<b>-138</b>	<b>-149</b>	<b>-122</b>	<b>198</b>

## 02 ERHÖHUNG DER FREIBETRÄGE UND STEUERLICHER GRENZEN



**Jenny B.**  
Steuerfachwirtin

### Einkommensteuer-Grundfreibetrag

Der Einkommensteuer-Grundfreibetrag für 2025 soll nach dem Gesetzentwurf für das Steuerfortentwicklungsgesetz voraussichtlich 12.084 EUR (bisher 11.784 EUR) betragen. Steuerpflichtige mit einem zu versteuernden Einkommen bis zu dieser Höhe zahlen künftig keine Einkommensteuern mehr. Für Zusammenveranlagte gilt der doppelte Freibetrag. Die Höhe des Grundfreibetrags bemisst sich nach dem sogenannten sächlichen Existenzminimum. Nach dem 15. Existenzminimumbericht vom November 2024 beträgt dieses für Alleinstehende im Jahr 2025 11.940 EUR pro Jahr und 2026 12.096 EUR. Den Höchststeuersatz von 42 % zahlen Steuerpflichtige ab einem zu versteuernden Einkommen von voraussichtlich 68.481 EUR.

### Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag soll nach dem Gesetzentwurf für das Steuerfortentwicklungsgesetz 2025 auf 6.672 EUR und 2026 auf 6.828 EUR steigen (Freibetrag 2024: 6.384 EUR). Der Bedarf für die Anhebung des Freibetrags ergibt sich ebenfalls aus dem 15. Existenzminimumbericht. Der Bericht beziffert das sächliche Existenzminimum für Kinder auf 6.648 EUR für 2025 und 6.696 EUR für 2026. Kinderbetreuungskosten können

ab 2025 stärker als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Bisher konnten zwei Drittel der Aufwendungen für Kinderbetreuung, höchstens 4.000 EUR je Kind, als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Nach dem zwischenzeitlich vom Bundesrat abgesegneten Jahressteuergesetz 2024 können ab 2025 80 % der Aufwendungen, maximal 4.800 EUR berücksichtigt werden.

### Vorsorgeaufwendungen

Vorsorgeaufwendungen können im Kalenderjahr 2025 vollumfänglich bis in Höhe des Höchstbeitrages zur knappschaftlichen Rentenversicherung als Sonderausgaben geltend gemacht werden (§ 10 Abs. 3 EStG). Der Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt 2025 29.344 EUR (= 24,7 % aus der Beitragsbemessungsgrenze 2025 in Höhe von 118.800 EUR bzw. 9.900 EUR/Monat, gerundet auf einen vollen Euro-Betrag).

## 03 MINDESTLOHN UND MINIJOB 2025



**Melanie K.**  
Steuerfachangestellte

### Mindestlohn

Zum 1.1.2025 wurde der gesetzliche Mindestlohn von 12,41 EUR auf 12,82 EUR angehoben. Der Betrag gilt brutto und pro Zeitstunde. Bei 40-stündiger Wochenarbeitszeit wird ab Januar 2025 ein Bruttomonatslohn von mindestens (12,82 x 173,33 Arbeitsstunden =) 2.222,09 EUR erreicht.

### Minijobber

Seit Oktober 2022 bemisst sich die Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigten an der Mindestlohnhöhe (dynamische Geringfügigkeitsgrenze). Für 2025 beträgt die Verdienstgrenze 556,00 EUR. Dies entspricht einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Für die Einhaltung der Verdienstgrenzen für Minijobber müssen ab 01.01.2025 die Arbeitszeiten angepasst werden. Möglich sind (556 EUR dividiert durch 12,82 EUR =) 43,37 Stunden im Monat. Bei

gesetzlicher Mindestlohn  
angehoben auf

**12,82 €**

neue Verdienstgrenze  
für Minijobber

**556 €**

Minijobbern muss die maximale Arbeitszeit im Arbeitsvertrag dokumentiert sein. Sonst gilt nach § 12 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes/TzBfG eine Arbeitszeit von 20 Wochenstunden, was unter Berücksichtigung des neuen Mindestlohns regelmäßig zur Überschreitung der Verdienstgrenzen führen würde.

Entsprechend erhöht sich die untere Betragsgrenze für Midijobber seit 01.01.2025 auf 556,01 EUR. Die obere Betragsgrenze in Höhe von 2.000 EUR bleibt unverändert.

# 04 KLEINUNTERNEHMER GOES INTERNATIONAL

Das Jahressteuergesetz 2024 bringt grundlegende Reformen



**Alexander T.**  
Steuerfachwirt, Bilanzbuchhalter

## Kleinunternehmerregelung

Eine EU-Richtlinie hat alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, ihre Kleinunternehmerregelungen anzupassen und zu reformieren. Das Ergebnis: Der Kleinunternehmer wird international. Ab 01.01.2025 erstreckt sich die Kleinunternehmerregelung nicht mehr nur auf das Inland, sondern auch auf den europäischen Binnenmarkt. Damit können auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer die deutsche Kleinunternehmerregelung nutzen – und umgekehrt.

## Neue Schwellenwerte ab 2025

Wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr die Schwelle von 25.000 EUR nicht überschritten hat und im laufenden Jahr 100.000 EUR überschreitet, ist man von der Umsatzsteuer befreit. Im Gegenzug kann der Kleinunternehmer die Vorsteuer nichtgeltend machen. Überschreitet der Kleinunternehmer im Laufe des Jahres die

100.000 EUR, ist der nächste Umsatz umsatzsteuerpflichtig.

**Wichtig:** wird die gewerbliche und berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, musste man bislang den tatsächlichen Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umrechnen. Diese Umrechnung entfällt ab dem 01.01.2025. Es kommt nur noch auf den tatsächlich erzielten Gesamtumsatz an.

Ab dem 01.01.2025 ist es weiterhin möglich, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten und stattdessen die Regelbesteuerung anzuwenden (z.B. um die Vorsteuer aus einer großen Betriebsausgabe geltend zu machen). Bislang war man 5 Jahre an diese Optionsausübung gebunden. Allerdings muss man die Option etwas früher erklären, nämlich bis zum Ende Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahrs, also für 2024 bis 28.02.2026.

# KLEINUNTERNEHMER

Vollkommen neu ist die Erlaubnis, dass auch Unternehmer, die im anderen Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, die in Deutschland geltende Kleinunternehmerregelung anwenden dürfen. Dafür muss der ausländische Unternehmer zwei zusätzliche Voraussetzungen erfüllen:

1. Der nach Art. 288 der Richtlinie 2006/112/EEG ermittelte Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet darf im vorangegangenen Jahr 100.000 EUR nicht überschritten haben und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreiten.
2. Dem im Übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer muss durch den Mitgliedsstaat seiner Ansässigkeit eine gültige Kleinunternehmer-Identifikationsnummer erteilt worden sein.

Der Vorteil: Wendet der im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer für seine in Deutschland bewirkten Umsätze die Kleinunternehmerregelung an, sind diese Umsätze steuerfrei. Beispiel: Der in Frankreich ansässige Unternehmer Patrice tätigt in Frankreich einen Umsatz von 20.000 EUR, in den Niederlanden einen Umsatz von 22.000 EUR und in Deutschland einen Umsatz von 25.000 EUR. Nach altem Recht wäre der deutsche Umsatz zwingend steuerpflichtig gewesen, nach neuem Recht kann Patrice die

Kleinunternehmerregelung zu nutzen. Damit das international funktioniert, muss er das Kleinunternehmen über das Online-Portal des Bundeszentralamtes für Steuern (BOP) beantragen.

## Exkurs: E-Rechnungspflicht gilt für Kleinunternehmer nicht

Der Gesetzgeber hat zum 01.01.2025 im B2B-Bereich zwingend die E-Rechnung eingeführt (ausführlich Kanzleibote 2024-3). Das gilt – mit Übergangsvorschriften – für alle Unternehmer. Kleinunternehmer hat der Gesetzgeber jedoch von der E-Rechnungspflicht ausgenommen. Deshalb können Kleinunternehmer immer mit einer „sonstigen Rechnung“ abrechnen, z.B. herkömmlich per Papier oder elektronisch per PDF. Freiwillig kann natürlich auch ein Kleinunternehmer die E-Rechnung nutzen. Sie müssen jedoch unabhängig davon sicherstellen, dass sie E-Rechnungen empfangen und auswerten können.

## 05 STEUERERMÄSSIGUNGEN FÜR PFLEGELEISTUNGEN



**Anna F.**  
Steuerassistentin

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 wurden auf Bundesrat-Empfehlung einheitliche Anspruchsvoraussetzungen für die Erlangung der Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnisse sowie für Handwerkerleistungen geschaffen. Mit dem neuen § 35a Abs. 5 Satz 3 Einkommensteuergesetz/ESTG, der wie folgt lautet: „Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 ist, dass die bzw. der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto der Erbringerin bzw. des Erbringers der Leistung erfolgt ist“, wird klargestellt, dass diese Voraussetzungen auch für Pflege- und Betreuungsleistungen erfüllt sein müssen. Die Neufassung erwähnt „haushaltsnahe Dienstleistungen“ und „Handwerkerleistungen“ nicht mehr namentlich, gilt aber für diese genauso.

### Handlungsempfehlung

Wurden bislang Barzahlungen an ambulante Pflegedienste geleistet, so ist diese Zahlungsart ab 2025 auf Überweisung umzustellen, sofern die Steuerermäßigungen (höchstens 20 % der Aufwendungen, maximal 4.000 EUR) beantragt werden sollen.



## 06 STEUERBEFREIUNG FÜR SOLARANLAGEN VERBESSERT



**Mike Dembnicki**  
Steuerberater

### Neuregelung zulässiger Bruttoleistungen

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 wurde die zulässige Bruttoleistung für steuerbefreite kleine Photovoltaikanlagen auf 30 kW (Peak) für Einfamilienhäuser sowie Wohn- oder Gewerbeeinheiten vereinheitlicht (neuer § 3 Nr. 72 EStG). Bisher galt für jede Wohn- oder Gewerbeeinheit eine Bruttoleistungsgrenze von 15 kW (Peak). Die maximale Bruttoleistung von 100 kW (Peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft bleibt unverändert. Die Neuregelung gilt für Anlagen, die nach dem 31.12.2024 angeschafft worden sind.

## 07 ABWESENHEITSZEITEN ÜBER ACHT STUNDEN ERFASSEN



**Olaf G.**  
Lohnbuchhalter

### Werbungskostenpauschalen

Für Kundentermine außer Haus können tägliche Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer oder Selbstständige insgesamt mehr als acht Stunden von seiner Wohnung oder seiner ersten Tätigkeitsstätte (Betrieb, Büro) abwesend ist. Die Pauschale beträgt seit 01.01.2020 14 EUR pro Kalendertag (§ 9 Abs. 4a Einkommensteuergesetz-EStG). Fährt ein Arbeitnehmer oder Selbstständiger morgens um 8.00 Uhr von zu Hause zu einem Kundentermin und kehrt um 18.00 Uhr zurück, kann er für die zehnstündige Abwesenheit 14 EUR als Werbungskosten oder Betriebsausgabe geltend machen. Unerheblich ist, ob der Betreffende diese Ausgaben tatsächlich hatte.

### Pauschalversteuerung

Für Arbeitnehmer oder für einen GmbH-Geschäftsführer besteht die Möglichkeit, sich den Pauschbetrag verdoppeln zu lassen, wenn der Arbeitgeber (bzw. die GmbH) hierfür 25 %



Pauschalsteuer abführt (§ 40 Abs. 2 Nr. 4 Einkommensteuergesetz - EStG).

### Mehrtägige Dienstreisen

Unternimmt der Arbeitnehmer oder Selbstständige mehrtägige Dienstreisen, kann er den Pauschbetrag von 14 EUR auch für jeden An- und Abreisetag geltend machen. Für jeden vollen Abwesenheitstag gibt es pauschal 28 EUR dazu. Soll eine GmbH dem Geschäftsführer diese Pauschale auszahlen, muss dies im Arbeitsvertrag geregelt sein.

## 08 STEUERFREIE MIETERABFINDUNGEN



**Kevin S.**  
Steuerfachangestellter

### Gerichtsentscheid

Das Finanzgericht/FG München hat mit Beschluss vom 24.7.2024 (12 V 1200/24) entschieden, dass Abfindungszahlungen einer Vermieterin bzw. eines Vermieters an die Wohnungsmieterinnen und -mieter für die vorzeitige Aufgabe eines vertraglichen Mietverhältnisses keine steuerpflichtigen Einkünfte i. S. von § 22 Nr. 3 Einkommensteuergesetz/EStG sind. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlung im Aufhebungsvertrag anders bezeichnet ist, beispielsweise – wie im entschiedenen Fall – als „Umzugskostenhilfe“.



## 09 VERLORENE ODER VERBLASSTE BELEGE



**Felix von M.**  
Steuerfachangestellter

Betriebsprüfer fordern für größere Betriebsausgaben im Regelfall Belege an. Für die Geltendmachung eines Betriebsausgabenabzugs und die Vorsteuer ist stets die Unternehmerin/Steuerpflichtige bzw. der Unternehmer/Steuerpflichtige in der Beweislast. Doch was ist, wenn die Belege nicht mehr auffindbar sind, unleserlich geworden oder beispielsweise in Folge einer Kellerüberschwemmung unbrauchbar geworden sind?



### Handlungshinweise

Um die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes zu vermeiden, empfiehlt es sich zunächst, das Fehlen von angeforderten Belegen mit der Bitte um Fristverlängerung anzuzeigen. Handelt es sich um höhere Rechnungen, sollte bei den Rechnungsausstellern oder Rechnungsausstellenden um Übersendung von Rechnungskopien gebeten werden. Duplikate retten – am besten zusammen mit Überweisungsbelegen – den Betriebsausgaben- und Vorsteuerabzug im Regelfall.

### Eigenbeleg

Sofern keine Zweitschriften angefordert werden können, hilft ein Eigenbeleg. Auf dem Eigenbeleg sollte entweder notiert sein, dass die Originalrechnung verloren gegangen ist, oder es sollte die unlesbare Rechnung angeheftet werden. Der Eigenbeleg muss Informationen darüber enthalten, aus welchen Gründen in welcher Höhe an wen Zahlungen erfolgt sind (z. B. Kauf von Büroausstattung für ..., am ..., Kosten netto zzgl. Umsatzsteuer, Kaufdatum, Verkäuferin oder Verkäufer bzw. Bezugsadresse). Sofern möglich, hilft auch die Benennung von Zeuginnen und Zeugen weiter (zum Zeugenbeweis vgl. BFH-Urteil vom 23.10.2014, V R 23/13 BStBl 2015 II S. 313). Bei verlorenen Belegen sollte auch dokumentiert werden, warum Duplikate nicht mehr erhältlich sind. Wichtig: Mit dem Eigenbeleg kann nur die Betriebsausgabe dokumentiert werden, jedoch keine Vorsteuer.

## 10 BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG



**Susanne D.**  
Steuerfachangestellte

### Zuschusspflichten des Arbeitgebers

Verzichtet ein Arbeitnehmer auf Teile seines Bruttogehalts für Zwecke der Beitragszahlung zur betrieblichen Altersversorgung (bAV), spart sich auch der Arbeitgeber Sozialabgaben. Diese Ersparnis können Arbeitgeber nicht mehr für sich verbuchen. Arbeitgeber müssen für alle bestehenden bAV-Verträge einen Zuschuss von 15 % zahlen. Ausgenommen sind nur Unterstützungskassen und Direktzusagen, etwa eine Pensionszusage direkt von der eigenen GmbH. Die Zuschusspflicht des Arbeitgebers kann zur Reduzierung der Gehaltsumwandlung beim Arbeitnehmer unter der Annahme gleich bleibender Beträge genutzt werden. Ausnahmen: Die Zuschusspflicht gilt für Arbeitgeber nur insoweit, als auch tatsächliche Sozialabgaben gespart werden. Hat ein Mitarbeiter mit einem Gehalt über der Beitragsbemessungsgrenze einen bAV Vertrag laufen, spart der Arbeitgeber im Regelfall gar keine Sozialabgaben, da sich der Beitrag durch den Gehaltsverzicht im Regelfall nicht vermindert. Dann muss auch kein Zuschuss geleistet werden.







# Vor der Bundestagswahl 2025 Die Steuerpläne der Parteien

Ein Überblick und Vergleich zu den Vorhaben der einzelnen  
Parteien exklusiv für unsere Mandanten.

	Einkommensteuertarif	Solidaritätszuschlag	Familien	Kapitalanleger	Vermögens- und Erbschaftsteuer	Unternehmen	Wohnen	EU	Umwelt/Verkehr	Bürokratieabbau
	Anpassung Einkommensteuertarif; Einkommensteuertarif schrittweise absenken; Einkommensgrenze für den Spitzensteuersatz deutlich erhöhen; Überstundenvergütung steuerfrei; Tarif auf Rädern – Anpassung des Tarifs an Inflation; mehr Pauschalierungen und Typisierungen; Anhebung Pendlerpauschale; Einkünfte über Rentenalter bei Weiterarbeit bis zu 2.000 € steuerfrei	komplett abschaffen	Freibetrag Grunderwerbsteuer bei Familieneigentum (Erwachsene 250.000 € / Kinder 150.000 €); Elterngeld ausbauen und Elternzeit erhöhen; Kinderfreibetrag und Kindergeld erhöhen	Regelmäßige Anpassung des ESt-Tarifs an die allgemeine Preisentwicklung	höhere Freibeträge für Erbschaftsteuer; keine Wiederbelebung der Vermögensteuer; Unternehmensnachfolgen nicht belasten	Unternehmenssteuerbelastung bei maximal 25 %; Optionsmodell und die Thesaurierungsbeginnung verbessern; Verlustverrechnung verbessern; Bessere Abschreibungen (Afa-Tabellen anpassen)	Freibetrag bei der Grunderwerbsteuer ermöglichen (Erwachsene 250.000 € / Kinder 150.000 €)	Energie- und Umsatzsteuer für Güter des täglichen Bedarfs EU- weit reduzieren; Stopp der Taxonomie und der CSRD (Nachhaltigkeitsberichterstattung); Einführung europaweite digitale Ausweisfunktion; Unabhängiger europäischer Normenkontrollrat; „One in, two out“-Regel auf EU-Ebene; Kapitalmarktunion weiterentwickeln	Ausbau E-Mobilität	Einführung EU-Forechecking (frühzeitige Mitwirkung bei europ. Rechtsakten); Anti-Gold-Plating-Gesetz „One in, two out“-Regel in Deutschland; Bürokratiechecks in Zusammenarbeit mit Unternehmen; Bürokratieabbau in vielen Bereichen (z. B. Steuerbürokratie)
	Anhebung Grundfreibetrag Entlastungen für Steuerzahler; Anhebung Arbeitnehmerpauschbetrag auf 1.500 €; Steuergutschriften einführen; Alleinerziehende entlasten	Integration in Einkommensteuertarif	Betreuungskosten für Kinder umfangreicher bei der Steuer absetzen; Mutterschutz für Selbstständige ausweiten; Kindergeldanpassung an Kinderfreibetragsanpassung koppeln; Elterngeld ausbauen und erhöhen; Familienstartzeit einführen; Kindergrundsicherung; familienpolitische Leistungen bündeln	Kapitaleinnahmen in die Sozialversicherung einbeziehen	Vermögensteuer einführen; Erbschaftsteuer: Abschaffung Ausnahmen bei außerordentlich hohen Erbschaften	Investitionsprämie einführen - 10 % für alle Investitionen mit Ausnahme der Gebäudeinvestitionen; Gesellschaft mit gebundenem Vermögen einführen	Wohnungsbauprämie einführen; Immobilienbesteuerung; Share-Deals verhindern	Globale Milliardärssteuer; Vollendung der EU- Kapitalmarkt- und Bankenunion; Plattform für europaweite öffentlich-rechtliche Informationsangebote schaffen; neue Konditionalitätsmechanismen im nächsten EU-Haushalt; Stärkung EU-Eigenmittel; europäische Digitalkonzernsteuer; gemeinsame europäische Anleihen i. R. d. EIB	E-Mobilität durch gezielte Förderung für die Ladeinfrastruktur und Kauf- und Leasinganreize fördern; Klimageld einführen	Übernahme- und Fusionsfälle bürokratisch entlasten Schaffung „digitaler Botschaften“; Absicherung öffentlicher Datenbanken im europ. Verbund; Praxis-Checks ausbauen; Digitalisierung der Verwaltung; Bürokratieabbau in vielen Bereichen (z. B. Digitalbürokratie)
	kleine und mittlere Einkommen entlasten; Spitzenvermögen stärker besteuern	Beibehaltung des Solidaritätszuschlags	zentrale Anlaufstelle für familienpolitische Leistungen schaffen; Familienstartzeit einführen (zwei Wochen bezahlte Freistellung); Mutterschutz für Selbstständige ausweiten; Elterngeldmonate verlängern	Abgeltungsteuer abschaffen; Kapitalerträge mit Einkommensteuertarif besteuern; Finanztransaktionssteuer einführen	hohe Vermögen stärker besteuern; bisherige Erbschaftsteuer abschaffen; Mindestbesteuerung für Übertragungen von Betriebsvermögen; höhere Freibeträge; Familienheim bleibt steuerfrei; Vermögensteuer bei Vermögen über 100 Mio. €	Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen; Unternehmen steuerlich entlasten; effektive Mindestbesteuerung 15 %; bessere Abschreibungen bei E-Autos; Verbesserung Dienstwagenbesteuerung bei E-Autos; keine pauschalen Steuersenkungen; Reinvestitionen von Gewinnen entlasten; Investitionsprämie einführen: bei Investitionen in Technologien, Maschinen und Geräten 10 % der Anschaffungssumme als Steuererstattung; Gesellschaft mit gebundenem Vermögen einführen	keine Steuerfreiheit bei privaten Grundstücksverkäufen (Streichung 10-Jahresfrist)	Reichensteuer für Europa; Luftverkehrsteuer in EU- Klimaabgabe umwandeln; Modernisierung des europäischen Beihilferechts; digitale Infrastruktur für grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr; Funktionierender europäischer Kapitalmarkt; Stärkung EU-Eigenmittel + Reform des mehrjährigen Finanzrahmens, MFR; europäische Sozialunion	E-Mobilität fördern; Ausbau Ladesäulen; Kauf von E-Autos fördern – Einführung Steuerabzugsbetrag für Kauf von E-Auto auch im privaten Bereich; Kfz-Steuerbefreiung bei E-Autos bis 2035	Bürokratieabbau in vielen Bereichen (z. B. Steuerbürokratie durch vorausgefüllte EStE); Vereinfachung und Digitalisierung von Berichts- und Dokumentationspflichten; Praxis-Checks für neue Gesetze Bürokratieabbaukonferenz mit Vertretern von Wirtschaft und Verwaltung; Einführung Genehmigungsfiktion
	Einführung stufenw. linearer Chancentarif; Grundfreib. im Zuge BG-Reform schrittww. um mind. 1.000 € anheben; Zuschläge für Überstunden bei Vollzeitarbeit von der LSt befreien; Spitzensteuersatz an akt. Beitragsbemgr. der RV orientieren; steuer- und abgabefreies Ansparen für Weiterbildungsangebote; Steuerfreie Vorsorge Eltern/ Großeltern für Bildung Kinder/Enkelkinder; Einführung Rentenabzugsteuer; Neuregelung Arbeitszimmer/Homeoffice- und Entfernungspauschale; keine Doppelbest. von Renten	Abschaffung Solidaritätszuschlag	Betreuungskosten und Unterhaltskosten steuerlich besser absetzbar machen; volles Elterngeld (14 Monate) auszahlen, wenn beide Partner je mindestens vier Elterngeldmonate in Anspruch nehmen, restliche Monate frei aufteilen; Elterngeld, Familienleistungen entbürokratisieren, digitalisieren und automatisieren; flexibler und freiwilliger Mutterschutz für selbstständige Frauen und Mutterschutz nach Fehlgeburt; besserer Abzug von Kinderbetreuungskosten	Einkünfte aus Kapitalvermögen einfacher besteuern; Einführung eines steuerfreien Aufstiegsvermögens - Sparer können nicht ausgeschöpfte Sparerfreibeträge auf die nachfolgenden Jahre übertragen; Sparerfreibetrag deutlich erhöhen und dynamisieren; Wiedereinführung einer Spekulationsfrist für private Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren; Verlustverrechnungsbeschränkung innerhalb der Abgeltungsteuer vollständig abschaffen; keine Finanztransaktionssteuer	keine Verschärfungen bei Erbschaft- und Vermögensteuer; Freibeträge der Erbschaft- und Schenkungsteuer automatisch um die Inflationsrate erhöhen	Unternehmenssteuern auf unter 25 %; Besteuerung für KMUs/Familien-unt. vereinfachen; Ist-Besteuerung bei Ust einfacher wählbar + vereinf. Gewinnermittlung Wahlrecht auf Abzug prozentuale BA; Erhöhung GWG-Grenze + Sammelabschr. WGs; GewSt durch int. Alternative ersetzen; Keine Doppelbest. – nur Reingewinne; Hinzurechnungstst. abschaffen; EK zu FK-Verzinsung gleichsetzen; Absetzbarkeit fiktiver EK-Zinsen; unbeschr. Verlustvortrag + Ausweitung Verlustrücktrag; Sonder-AfA für bewegliche WGs/Immobilien	Freibetrag bei der Grunderwerbsteuer von bis zu 500.000 € für natürliche Personen für die erste selbst genutzte Immobilie, je Kind Erhöhung Freibetrag um 100.000 €; für fremdgenutzte Immobilien Erwerbsnebenkosten steuerlich sofort abzugsfähig; steuerliche Abschreibungen im Wohnungsbau verbessern - Sonderabschreibung fortführen	Vertiefung Banken- und Kapitalmarktunion; keine Verschuldungskompetenz der europäischen Union; keine weiteren EU-Schuldenfonds; keine Schuldenunion; Einheitlicher europäischer Emissionshandel; Verkleinerung der EU-Kommission; keine Sozial-Taxonomie	Stromsteuer auf das EU-Mindestmaß absenken und auf europäischer Ebene für ihre Abschaffung einsetzen; Mindestsätze für die Energiesteuer auf Heiz- und Kraftstoffe auf Null abschmelzen; Kfz-Steuer mittelfristig abschaffen; europäischer Emissionshandel als Leitinstrument der Klimapolitik	Gold-Plating-Verbot; Moratorium (3 Jahre) für Bürokratie – Neuerungen nur nach vorherigem Abbau; bürokratiefreies Jahr für Betriebe; Reduzierung Erfüllungsaufwand für Betriebe im Saldo von mind. 6 Mrd. €/Leg.-Per.; Bürokratiebremse im GG – Abschaffung veralteter, widersprüchlicher und unnötig komplexer Gesetze; mehr Genehmigungsfikt. und Stichtagsregel.; Ehrenamt entlasten - Reduzierung Dokument.- und Aufbewpfl.; Keine Bonpflicht; zeitliche Befristung für Gesetze (Sunset-Klausel)
	Senkung der ESt durch höheren Grundfreibetrag (15.000 €); autom. Abbau der kalten Progression (ESt-Tarif mit wenigen Stufen, Steuersätze senken, Abschreibungsmöglichkeiten für „Steuersparmodelle“ senken); zusätzlichen Steuerfreibetrag für Rentner, um Senioren im Arbeitsmarkt zu halten – zusätzlich 12.000 € Grundfreibetrag; Erhöhung Sparerpauschbetrag auf 2.400 €	vollständiger Abbau	Anhebung des Kinderfreibetrags; Willkommensprämie von 20.000 € für Neugeborene, sofern bereits Rentenbeiträge in derselben Höhe eingezahlt worden sind, andernfalls eine Gutschrift auf künftige Rentenbeiträge in dieser Höhe; die Prämie wird aus Steuermitteln finanziert und reduziert die Rente nicht; Betreuungsgehalt bis zum dritten Geburtstag für Eltern bzw. Großeltern (durchschnittlicher Nettolohn vor Geburt des ersten Kindes)	Anhebung Sparerpauschbetrag auf 2.400 €	Abschaffung von sämtlichen Substanzsteuern	Senkung der Unternehmenssteuern	Abschaffung der Grunderwerbsteuer für Selbstnutzer; Abschaffung der Grundsteuer: Kommunen werden durch einen Zuschlag auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer vollumfänglich entschädigt; Grunderwerbsteuer für ausländische Käufer mit Hauptwohnsitz außerhalb der EU auf 20 % erhöhen	kein eigenes Steuererhebungsrecht der EU; keine Vergemeinschaftung von Haftungsrisiken; Ausstieg aus „Gemeinsamem europäischen Asylsystem“; keine Schuldenaufnahme durch die EU; EU durch eine „Wirtschafts- und Interessengemeinschaft (WIG)“ ersetzen	EEG-Umlage und CO <sub>2</sub> -Steuer abschaffen; keine Steuer für Klimaschutz	Bürokratieabbau durch Abschaffung gesetzlicher Regelungen, z. B. Lieferkettengesetz und Lieferkettenrichtlinie, Vereinfachung Vergabericht, Reduktion von Berichts- und Dokumentationspflichten; Entbürokratisierung des Gesundheitswesens und der Landwirtschaft; Steuern verschlanken und Erhebung vereinfachen
	Bei weniger als 6.500 € BR/Monat = weniger Steuern (als Single, Steuerklasse I); Grundfreibetrag von 16.800 €/Jahr; Spitzensteuersatz von 53 % ab 70.000 € zu versteuerndem Einkommen; 60 % Steuern wenn Einkommen > 260.533 € und 75 % wenn > 1 Mio. €; deutsche Staatsangehörige grundsätzlich in Deutschland besteuern; Doppelbesteuerung vermeiden/im Ausland gezahlte Steuern anrechnen	Energie-Soli als Zuschlag auf die Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragssteuer, bis der Marktpreis stabil unter dem Preisdeckel liegt; Solidaritätszuschlag für die oberen 10 % der Einkommen behalten	für zweiten Elternteil ab Geburt des Kindes 28 Tage Elternschutz einführen; Mindestbetrag beim Elterngeld auf 420 € anheben; Anhebung Alleinerziehendenfreibetrag; Kindergeld für alle Kinder 379 € monatlich; Kinderzuschlag für Kinder, die in Armut leben (altersgestaffelt bis zu 353 € monatlich)	Einkommen aus Kapital unterliegt der Einkommensteuer; Abschaffung Abgeltungsteuer; Finanztransaktionssteuer – für jede Finanztransaktion Steuersatz von 0,1 %	Wiedereinführung der Vermögensteuer für Millionäre und Milliardäre; Freibetrag für Privatvermögen von 1 Mio. € pro Person (abzüglich aller Schulden, wie zum Beispiel Hypotheken auf ein Eigenheim); Freibetrag für Betriebsvermögen von 5 Mio. €; Steuersatz progressiv: ab 1 Mio. 1 %, ab 50 Mio. 5 %; für Vermögen über 1 Milliarde € Sondersteuersatz von 12 % (Milliardärssteuer); international koordinierte Milliardärssteuer einführen; einmalige Vermögensabgabe einführen	KSt auf 25 % erhöhen; Erhöhung des globalen Mindeststeuersatzes auf 25 %; Gewinne aus VK von Unternehmensanteilen besteuern; Übergewinnsteuer für Energie- und Lebensmittelkonzerne in Höhe von 90 %; Quellensteuer von 50 % einführen; Steueroasen trockenlegen; Reform der GSt zu Gemeindefiskussteuer mit Ausweitung Bemessungsgr. > Pachten, Mieten, Leasingraten und Lizenzgeb. werden berücksichtigt > Selbstständige und Freiberufler werden einbezogen, höherer Freibetrag von 30.000 €	Reform der Grunderwerbsteuer, sodass anteilige Immobilienkäufe (ab über 50 %) entsprechend anteilig besteuert werden; schärfere Regeln für Share-Deals; generelle Steuerpflicht von privaten Immobilienverkäufen oberhalb eines Freibetrags	Kontrolle der EZB durch EU-Parlament; Öffnung der Defizit- und Schuldenregeln Europas in Richtung Investitionen; Ausweitung der Ausnahmen und Änderungen des EU-Beihilferechts	CO <sub>2</sub> -Steuer abschaffen; Energie-Soli als Zuschlag auf die Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragssteuer, bis der Marktpreis stabil unter dem Preisdeckel liegt; Klimageld von aktuell 320 € jährlich pro Person als Direktzahlung; Kfz-Steuer neu gestalten und große und schwere Autos deutlich stärker besteuern	unbürokratische Anerkennung von Abschlüssen Geflühter und internationaler Studierender; Entbürokratisierung des Bundesprogramms für Kommunen
	Reform Einkommensteuer; Spitzensteuersatz sollte erst bei sehr hohen Einkommen einsetzen; Erhöhung des Grundfreibetrags auf Mindestlohnniveau; gesetzliche Rente bis 2000 € im Monat steuerfrei, wenn keine weiteren Einkünfte; Kapitalerträge wie alle anderen Einkünfte besteuern	-	Angleichung des steuerlichen Freibetrags an das Kindergeld	Kapitalerträge wie Arbeitseinkommen mit dem normalen Einkommensteuersatz besteuern; Finanztransaktionssteuer einführen	Wiedererhebung der Vermögensteuer; ab 25 Mio. € mit einem Steuersatz von 1 %, ab 100 Mio. € Vermögen 2 % und ab 1 Mrd. € auf 3 %; alle vererbten Vermögen oberhalb der Freibeträge gleich besteuern	Aktienrückkäufe durch Unternehmen besteuern; Gewinnverlagerung ins steuerlich günstige Ausland unterbinden, Abzugsfähigkeit bei Gewerbesteuer streichen; Gesellschaft mit gebundenem Vermögen einführen	Vollständige Befreiung von der Grunderwerbsteuer für Familien beim Erwerb des ersten selbstgenutzten Wohneigentums; Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen bei Immobilien nur bei Selbstnutzung; Share Deals bei Grunderwerbsteuer verhindern; Belastingmoratorium bei Grundsteuer für Eigenheimbesitzer und Mieter	Europäische Integration stoppen, teilweise Rückverlagerung von Kompetenzen an Nationalstaaten; Maßnahmen zur Verhinderung von Steuersenkungswettbewerben und Subventionswettläufen; Stopp der EU-Erweiterung, insb. im Hinblick auf die Ukraine; CO <sub>2</sub> -Zertifikatehandel entweder globalisieren oder, wenn nicht möglich, abschaffen	Rücknahme des Verbrennerverbots; Fokus auf E-Mobilität beenden; CO <sub>2</sub> -Preis abschaffen	Gold-Plating vermeiden und unnötige EU-Auflagen nicht in nationales Recht übernehmen; Stellenabbau in Ministerien, u.a. alle Sonderbeauftragten; Bürokratieentlastung bei mittelständischen Unternehmen; Aussetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung; Einführung eines „nationalen Tags der Entrümpelung“ – zweimal im Jahr; alle Behörden sind dann angehalten zu eruieren, welche Regeln und Richtlinien nicht mehr gebraucht werden

Die Übersicht beschränkt sich auf die Wiedergabe ausgewählter steuerpolitischer Pläne und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

Sozialversicherungen	Schuldenbremse	Rente	Mindestlohn	Bürgergeld	Ehe
Zurück zu 40 % Gesamtbeitrag	Festhalten an grundgesetzlicher Schuldenbremse	Regelaltersgrenze 67 Jahre bleibt; flexibler Renteneintritt	Mindestlohn ist Sache der Mindestlohnkommission	Abschaffung und ersetzen durch Grundsicherung	Festhalten am Ehegattensplitting
Bürgerversicherung; Leistungsausbau	Reform Schuldenbremse; mehr Schulden	Regelaltersgrenze 67 Jahre bleibt; flexibler Renteneintritt	Anhebung auf 15 €	Beibehaltung	für Neu-Ehen individuelle Besteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag
Bürgerversicherung; Leistungsausbau	Weitgehende Abschaffung Schuldenbremse; mehr Schulden	Regelaltersgrenze 67 Jahre bleibt; flexibler Renteneintritt	Anhebung auf 15 €	Beibehaltung	-
Sozialabgaben nicht über 40 %; Beiträge für Selbstständige zur gesetzlichen Krankenversicherung an den tatsächlichen Einnahmen orientieren	Einhaltung der im Grundgesetz verankerten Schuldenbremse; Subventionen zurückfahren; Ausgaben des Bundes grundsätzlich stärker auf die originären Aufgaben des Bundes beschränken; Ministerien, Staatssekretäre und Bundesbeauftragte reduzieren und schlankere Strukturen in den Ministerien einführen	Gesetzliche Aktienrente; flexibler Renteneintritt	Mindestlohn vereinfachen	Reformieren und Grundsicherung schaffen	Beibehaltung Ehegattensplitting
-	festgeschriebene Schuldenbremse einhalten	Rentenniveau steigern auf 70 %; Politiker in Rentenversicherung einbeziehen	-	Reformieren	Ausweitung des Ehegattensplittings zum Familiensplitting
Einführung Bürgerversicherung (auch bei Soloselbstständigen zahlen Auftraggeber Sozialversicherung)	Abschaffung der Schuldenbremse und ihre Ersetzung durch die „Goldene Regel“, wonach Investitionen über Kredite finanziert werden können; Ausgaben von Bund, Ländern und Kommunen müssen grundlegend anders priorisiert werden; Gemeindefinanzreform - 100%ige Anrechnung der kommunalen Finanzkraft im Länderfinanzausgleich und Altschuldenfonds für überschuldete Kommunen	Rentenniveau auf 53 %; Mindestrente von 1.400 € monatlich; Regelaltersgrenze bei 65 Jahren	15 € plus jährliche Steigerung um Inflation	Erhöhung Bürgergeld, Regelsatz mind. 813 €	Ehegattensplitting durch Individualbesteuerung ersetzen (nicht ausgeschöpftes steuerliches Existenzminimum zwischen Eheleuten bzw. Lebenspartnern übertragbar machen)
alle Arten von Arbeitseinkommen in die Sozialversicherung einbeziehen; Grundfreibetrag auf Sozialabgaben; Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen	Reform Schuldenbremse; Investitionen in Infrastruktur, Schulen und Wohnen ausklammern	durchschnittliches Rentenniveau mindestens 75 % des im Arbeitsleben erzielten Nettoeinkommens; bei Abwesenheit anderer Einkommen Rente bis 2.000 € im Monat steuerfrei; Mindestrente: 1.500 € nach 40 Versicherungsjahren, 1.300 € nach 30 Versicherungsjahren, 1.200 € nach 15 Versicherungsjahren	Anhebung auf 15 €	Abschaffung	-